

Stadt Dübendorf

**Reglement über die
Infrastruktur- und
Leistungskosten**

Gültig ab xx.xx.202x

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	3
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
III.	Infrastrukturkosten (Grundgebühr)	3
	Art. 2 Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr).....	3
	Art. 3 Rechnungsstellung	3
	Art. 4 Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Unternehmen.....	3
IV.	Leistungskosten für die Abfahren von Kehrriecht und Sperrgut	4
	Art. 5 Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke	4
	Art. 6 Zusätzliche Kartonabfahren.....	4
	Art. 7 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehrriecht-Containern mit Chip	4
	Art. 8 Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken	4
V.	Leistungskosten für die Abfahren von Kehrriecht und Sperrgut	5
	Art. 9 Leistungskosten an der Hauptsammelstelle.....	5
	Art. 10 Leistungskosten beim Öki-Bus	5
VI.	Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt.....	5
	Art. 11 Häckselaktion	5
VII.	Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung.....	5
	Art. 12 Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung	5
	Art. 13 Littering	6
VIII.	Inkraftsetzung	6
	Art. 14 Inkraftsetzung	6

I. Rechtsgrundlagen

- ¹ Gestützt auf Art. 7 Ziffer 2 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf vom 17. Februar 2021 erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf gemäss Art. 6 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

Art. 2 Bemessung der Infrastrukturkosten (Grundgebühr)

- ¹ Die Infrastrukturkosten decken jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und des Öki-Busses, für die Grüngutsammlung und die Häckselaktionen, für Information und Beratung der Bevölkerung, für das Personal und die Administration. Zudem decken die Infrastrukturkosten auch die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
- ² Die Infrastrukturkosten werden pro Wohneinheit respektive pro Unternehmen bemessen. Ausnahmen bilden Briefkastenunternehmen und Kleinunternehmen in Privatwohnungen (es wird nur eine Wohneinheit verrechnet). Sie werden in Form einer Jahrespauschale, unabhängig von der Haushalts- und Unternehmensgrösse oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- ³ Für Wohnungen und Unternehmenslokalitäten, die mehr als sechs Monate leer stehen, können die Infrastrukturkosten auf schriftliches Gesuch hin ab dem 7. Monat für die entsprechende Zeit erlassen werden.
- ⁴ Bei teilweise oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Infrastrukturkosten.
- ⁵ Die Infrastrukturkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich in Anspruch genommen werden. Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt beim Grundeigentümer bzw. den Verwaltungen.
- ⁶ Weist das Spezialfinanzierungskonto der Abfallwirtschaft eine Überdeckung von mehr als Fr. 1.5 Mio. auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührensenkung vornehmen. Weist es eine Unterdeckung von mehr als Fr. 1.5 Mio. auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührenerhöhung vornehmen.

Art. 3 Rechnungsstellung

- ¹ Die Infrastrukturkosten werden jährlich dem Grundeigentümer bzw. Verwaltungen durch die Stadt Dübendorf in Rechnung gestellt.

Art. 4 Infrastrukturkosten (Grundgebühr) für Haushalte und Unternehmen

- ¹ Die Infrastrukturkosten werden pro Wohn- / Unternehmenseinheit mit Fr. 53.30 pro Jahr (exkl. MwSt.) verrechnet.

- ² Wohneinheit = Zusammenhängende bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen und darin befindliches Kleinunternehmen.
- ³ Unternehmenseinheit = rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (mit weniger als 250 Vollzeitstellen)

Öffentliche Verwaltung aller Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund)

IV. Leistungskosten für die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut

Art. 5 Leistungskosten und Bezugsstellen Dübi-Säcke

- ¹ Der Verkaufspreis pro Rolle Dübi-Säcke beträgt inkl. MwSt.:

17 L Inhalt	Fr. 10.65 (10 Säcke pro Rolle)
35 L Inhalt	Fr. 20.00 (10 Säcke pro Rolle)
60 L Inhalt	Fr. 15.45 (5 Säcke pro Rolle)
110 L Inhalt	Fr. 23.80 (5 Säcke pro Rolle)
- ² Bezugsstellen Dübi-Säcke: Detailhändler (Lebensmittel) in der Stadt Dübendorf, Hauptsammelstelle.

Art. 6 Zusätzliche Kartonabfuhrungen

- ¹ Zusätzliche Kartonabholungen ausserhalb des regulären Tourenplanes gemäss Wertstoffkalender sind nach Absprache mit dem Bereich Recycling und Entsorgung möglich und werden mit Fr. 50.00 (exkl. MwSt.) pro Standort verrechnet. Für bestehende Überbauungen welche keinen Platz für Kartoncontainer (siehe Containerpflicht ab einer Menge von 1 m³ pro Standplatz und/oder Liegenschaft) haben, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung ist Karton frühestens am Vorabend ordentlich gebündelt und verschachtelt bereit zu stellen. Wird dies nicht gewährleistet, wird eine Entsorgungsgebühr von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) pro Kartonsammlung und pro Standplatz dem Eigentümer bzw. der Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Kartonsammlung in Unterflurpresscontainer und Unterflursysteme bis 6.5 m³ möglich und der Transport resp. Aufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Art. 7 Leistungskosten Entleerung von Betriebskehricht-Containern mit Chip

- ¹ Montage Erkennungs-Chip Fr. 30.00/Stk. (exkl. MwSt.)
- ² Die Kosten pro Andockung bei Containerleerung nach Gewicht betragen Fr. 4.00 pro Container (exkl. MwSt.).
- ³ Die Kosten bei Containerleerungen nach Gewicht betragen Fr. 0.27 pro kg (exkl. MwSt.).
- ⁴ Zusätzliche Abfuhrungen von Kehricht-Gewichts-Container ausserhalb des regulären Tourenplanes gemäss Wertstoffkalender bzw. mehr als einem Leerungstag pro Woche sind nach Absprache mit dem Bereich Recycling und Entsorgung möglich und werden mit Fr. 0.27 pro kg (exkl. MwSt.) verrechnet. Die Kosten pro Andockung für diese Zusatzleerungen betragen Fr. 20.00 (exkl. MwSt.).

Art. 8 Leistungskosten und Bezugsstellen Abfallmarken

- ¹ Die Kosten für Sperrgut betragen Fr. 4.00 pro 10 kg (inkl. MwSt.) (= 1 Abfallmarke).
- ² Bezugsstellen Abfallmarken: Hauptsammelstelle, Detailhändler (gemäss Liste im Wertstoffkalender).

V. Leistungskosten für die Abfahren von Kehricht und Sperrgut

Art. 9 Leistungskosten an der Hauptsammelstelle

- 1 Für kostenpflichtige Abfälle wird an der Hauptsammelstelle eine Mindestgebühr von Fr. 2.00 verlangt (bis 5 kg).
- 2 Die mengenabhängigen Gebühren an der Hauptsammelstelle betragen exkl. MwSt.:

Sperrgut, Holz, Styropor / Sagex, Kunststoffe (ohne PET-Flaschen und PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten)	bis 5 kg Mindestgebühr Fr. 2.00, über 5 kg Fr. 0.40/kg
Karton, Flach- / Bruchglas, Bauschutt, Deponiegut	bis 10 kg kostenlos, über 10 kg Fr. 0.40/kg
Alt- / Speiseöl	bis 10 L kostenlos, über 10 L Fr. 0.40/L
PW-Pneus mit / ohne Felge	mit: Stück Fr. 16.00 (exkl. MwSt.); ohne: Stück Fr. 8.00
- 3 Kostenlos entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Flaschenglas, Kleinmetalle, Eisen, Aludosen, Papier, Elektromaterial, Kleinbatterien, Kochherd, Waschmaschinen und Tumbler, Kühlgeräte, TV- / PC-Bildschirme, Korkzapfen, Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium, Textilien, Kleintierkadaver, PET-Getränkeflaschen, PE-/PP-Hohlkörper aus Haushalten (ohne Öl-, Essig- und Saucenbehälter), Sparlampen / Leuchtstoffröhren, Fahrräder.
- 4 Nicht entgegengenommen werden folgende Abfälle:
Sonderabfälle, biogene Abfälle, Hauskehricht, Kühlvitriolen (aus Unternehmen), asbesthaltige Materialien.
- 5 Alle Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Dübendorf nicht nachweisen können, haben auf alle an der Hauptsammelstelle abgegebenen Fraktionen zusätzlich zu den regulären Kosten eine Grundpauschale von Fr. 10.00 (inkl. MwSt.) zu entrichten.

Art. 10 Leistungskosten beim Öki-Bus

- 1 Im Öki-Bus können ausschliesslich kostenlose, recycelfähige Wertstoffe in Haushaltsmengen angenommen werden.

VI. Kosten Abfall-Dienstleistungen der Stadt

Art. 11 Häckselaktion

- 1 Die Kosten für die Häckselaktion betragen inkl. MwSt.:

bis 30 Maschinen-Minuten	kostenlos
ab 30 Maschinen-Minuten	Fr. 4.00 pro Minute
- 2 Nicht im Preis inbegriffen sind Arbeiten wie Ordnen des Haufens, Aussortierung von Fremdmaterialien etc.

VII. Kosten bei Widerhandlung gegen die Abfallgesetzgebung

Art. 12 Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung

- 1 Personen, die Abfälle unsachgemäss beseitigen oder widerrechtlich ablagern, wird unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 (inkl.

MwSt.) in Rechnung gestellt. Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

- 2 Personen, die während den Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle an der Usterstrasse 105 Abfälle und Wertstoffe aller Art nicht sachgemäss entsorgen, wird ein Unkostenbetrag von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.
- 3 Personen, die an der Hauptsammelstelle an der Usterstrasse 105 ausserhalb der Öffnungszeiten sowie an den Nebensammelstellen widerrechtlich Abfälle und Wertstoffe aller Art deponieren, wird unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Entsorgungspauschale von Fr. 300.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- 4 Grüngutcontainer mit starken Verunreinigungen (Plastiksäcke und sonstiger Kehricht) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Aufforderung, den Containerinhalt dem Kehricht mitzugeben, da das verunreinigte Grüngut nicht kompostierbar ist. Die anfallenden Kosten werden den Eigentümern / der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.
- 5 Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetrapak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Information "dies gehört nicht zum Karton". Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive vom Eigentümer / von der Hausverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen. Allfällige Kosten der Entsorgung durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling werden in Rechnung gestellt.
- 6 Bei der Leerung von Unterflurcontainern werden durch den Entsorger Sichtkontrollen vorgenommen. Bei einem Anteil von nicht erlaubten Abfallsäcken (Nicht-Gebührensäcke) von mehr als 10 Prozent, werden die Entsorgungskosten dem Eigentümer / der Verwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 13 Littering

- 1 Das Verunreinigen von öffentlichem oder privatem Grund durch Wegwerfen von Abfällen wird gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf geahndet.
- 2 Entsorgungspauschalen werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 14 Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten der Stadt Dübendorf tritt am xx.xx.202x in Kraft und ersetzt das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf vom 17. Februar 2021.
2. Revidiert durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. vom

Dübendorf, xx.xx.202x

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber